

27.12.02

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zu der Ersten Verordnung zur Durchfhrung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Dr. Alfred Tacke
Staatssekretr im Bundesministerium
fr Wirtschaft und Arbeit

Berlin, den 18. Dezember 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Bhmer

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat am 30. November 2001 der Ersten Verordnung zur Durchfhrung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)^{*)} zugestimmt. Zugleich hat der Bundesrat eine Entschlieung gefasst, in der die Bundesregierung gebeten wird zu prfen, ob im Betriebsverfassungsgesetz Regelungen aufgenommen werden knnen, die sicherstellen, dass ausreichend Personen des Geschlechts in der Minderheit in den Wahlvorschlägen zur Wahl des Betriebsrats benannt werden.

Die Bundesregierung lehnt eine nderung des Betriebsverfassungsgesetzes in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinne ab.

 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sieht vor, dass das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem zahlenmigen Verhltnis im Betriebsrat vertreten sein muss, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Prmisse fr die Einfhrung einer Geschlechterquote in das Betriebsverfassungsgesetz war, dass damit

*) Drucksache 838/01 (Beschluss)

- keine Zwangskandidatur verbunden ist,
- die Wahl als gemeinsame Wahl durchgeführt wird und
- keine Vorgaben für die Ausgestaltung der Wahlvorschläge erfolgt (vgl. dazu BT-Drucks. 14/5741 S. 53).

Entsprechend dieser Vorgaben ist § 15 Abs. 2 BetrVG gemäß § 126 BetrVG in der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung (Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 - Wahlordnung) umgesetzt worden. Die mit Zustimmung des Bundesrates am 15. Dezember 2001 in Kraft getretene Wahlordnung stellt sicher, dass Kandidaten des Geschlechts in der Minderheit bei den Betriebsratswahlen in vollem Umfang berücksichtigt werden und der ihnen zustehende Sitzanspruch nach § 15 Abs. 2 BetrVG erfüllt wird. Die dazu maßgeblichen Vorschriften sind die §§ 5, 15 und 22 der Wahlordnung. Die ersten Ergebnisse der Betriebsratswahlen 2002 zeigen, dass das mit § 15 Abs. 2 BetrVG verfolgte Ziel, den Frauenanteil in den Betriebsräten zu stärken, erreicht wird. So ist nach dem Trendreport Betriebsratswahlen 2002 des Büros für Sozialforschung Kassel – Stand September 2002 - der Frauenanteil in den Betriebsräten im Organisationsbereich der IG-Metall um knapp 5 % gestiegen. Im Organisationsbereich der IGBCE wurde ein vergleichbarer Anstieg von ca. 4 % und bei der Deutschen Post AG konnte die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sogar einen Anstieg um 7 % verzeichnen.

Der Vorschlag, eine gesetzliche Regelung in das Betriebsverfassungsgesetz einzustellen, die Vorgaben über die Aufstellung der Kandidaten bei der Wahl macht, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Wahl dar. Ein wesentliches Element des Wahlrechts ist die Freiheit der einzelnen Wählergruppierungen, ihre Kandidaten frei und ohne Vorgaben aufstellen zu können. Des Weiteren gehört dazu die Freiheit jedes Einzelnen, sich zur Wahl zu stellen sowie die Freiheit, nur auf einer bestimmten Liste seiner Wahl zu kandidieren. So muss es z.B. in einem Betrieb, in dem überwiegend Männer beschäftigt sind, zulässig sein, dass Frauen eine reine „Frauenliste“ aufstellen können. Für Ausländergruppierungen muss es möglich sein, entsprechend ihrer Kultur eine reine „Männerliste“ aufzustellen. Auch darf kleineren Gruppierungen nicht in unangemessener Weise der Zugang zur Wahl erschwert werden. Gelingt es z.B. kleineren Vorschlagslisten nicht, bei der Aufstellung ihrer Kandidaten die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil zu berücksichtigen - weil sie keine Frauen in ihren Reihen haben oder sich keine Frauen von ihnen aufstellen lassen wollen - müssten diese möglicherweise bei der Wahl des BR unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen